OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350698/2/Bm

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde der M. H., B.-weg X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Mai 2019, GZ: SJF/BMS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Mai 2019, GZ: SJF/BMS, wurde unter 2. wie folgt entschieden:

„2. Es wird Ihnen für die folgende in Ihrem Haushalt lebende Person ab 1.4.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

K. C., geb. X
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft gem. §1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

Die zuerkannte Leistung wird gem. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft ohne nachvollziehbare Begründung ab 1.4.2019 um 50% reduziert.“

2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 14. Juni 2019 wird im Wesentlichen vorgebracht, der Sohn der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) habe das rechtserhebliche Verhalten vor Antragstellung am 28. Februar 2019 gesetzt. Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei für die Beurteilung einer Verletzung der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aber der Zeitraum nach Antragstellung heranzuziehen. Das Bestehen einer vor Antragstellung liegenden, einer Kürzung zugänglichen Bemühungspflicht sei nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dem Gesetz nicht zu entnehmen. Daran ändere auch nichts, dass zum Zeitpunkt der angeblichen Verletzung der Bemühungspflicht bereits Mindestsicherung bezogen worden sei. Selbst wenn die Kürzung der Leistung der Mindestsicherung wegen Verletzung der Bemühungspflicht an sich gerechtfertigt wäre, sei nur eine stufenweise Kürzung zulässig. Dadurch, dass die Behörde von vornherein um den gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG höchstzulässigen Prozentsatz gekürzt habe, habe sie den Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet. Eine Kürzung um 50 % sei auch aus dem Grund nicht zulässig, da die Unterlassung der Bewerbung keine derart gravierende Verletzung der Bemühungspflicht darstelle, dass eine Kürzung um die Hälfte der Leistung gerechtfertigt wäre. Der Sohn der Bf habe sich wieder beim AMS angemeldet, weshalb er seine prinzipielle Bereitschaft, seine Arbeitskraft einzusetzen, damit kundgetan habe. Der Sohn der Bf nehme zudem gerade an einem Kurs über das AMS teil und erhalte dafür Unterstützung zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes. Auch daraus sei erkennbar, dass der Sohn der Bf seine Bemühungspflicht erfüllt.

Es werde daher beantragt,
den angefochtenen Spruchpunkt 2. ersatzlos zu beheben, in eventu
den angefochtenen Spruchpunkt dahingehend abzuändern, dass eine geringe Reduktion der Leistung festgestellt werde, in eventu
den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen.

3. Aufgrund dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung und änderte den angefochtenen Bescheid im Spruchpunkt 2. wie folgt ab:

„2. Es wird Ihnen für sich ab 01.04.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

K. C., geb. X

Mindeststandard für Wohngemeinschaft gem. §1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

Die zuerkannte Leistung wird gem. § 11 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft ohne nachvollziehbare Begründung ab 1.4.2019 um 50% reduziert."

Begründend wurde ausgeführt, dem Sohn C. sei persönlich am 15. Februar 2019 die Einladung für „Perspektive Lehre" ausgehändigt und erklärt worden, dass er sich einerseits bewerben müsse und andererseits seien die rechtlichen Konsequenzen für den Fall, dass er sich nicht bewerben sollte, dargelegt worden. Er habe sich nicht bei „Perspektive Lehre" beworben. Aufgrund der wiederholten Abmeldungen beim AMS sowie der Nichtbewerbung bei einer von der Behörde aufgetragenen Lehrstelle handle es sich um eine Arbeitsverweigerung und werde der Bescheid dahingehend abgeändert, dass gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG ab 1. April 2019 seine zuerkannte BMS-Leistung um 50 % gekürzt werde.

4. Mit Eingabe vom 10. Juli 2019 beantragte die Bf, die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 24. Mai 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorzulegen.
Ergänzend wurde ausgeführt, die Behörde stütze die Kürzung der Leistung in der Beschwerdevorentscheidung nunmehr auf § 11 Abs. 5 Oö. BMSG. Nach dieser Norm dürfe jedoch nur eine Kürzung von über 50 % der Leistung vorgenommen werden (Arg. „darüber hinaus"). Die Kürzung gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG stelle nach den Materialien zum Oö. BMSG lediglich den „Ausnahmefall" dar. Es sei vom Sohn der Bf kein Verhalten gesetzt worden, was dem Tatbestand der ausdrücklichen Verweigerung einer Beschäftigung gleichzuhalten wäre, weshalb keine Verletzung der Bemühungspflicht gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG vorliege. Zudem sei das Verhalten des Sohnes der Bf noch als Minderjähriger gesetzt worden, weshalb hier ein anderer Maßstab anzulegen sei.

5. Mit Schreiben vom 1. August 2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Behördenakt dem LVwG Oö. zur Entscheidungsfindung vor.

6. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

6.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf sowie ihr Sohn C. K. beziehen seit August 2017 bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Der Sohn C. K. war in der Zeit von 31. Juli 2018 bis 1. August 2018 beim AMS als in Schulung gemeldet. Von 2. August 2018 bis 10. August 2018 war er nicht beim AMS gemeldet. Von 10. August 2018 bis 26. August 2018 fand wieder eine AMS-Anmeldung statt. Von 27. August 2018 bis 3. Oktober 2018 war der Sohn C. K. wiederum nicht beim AMS vorgemerkt. Eine weitere Vormerkung fand im Zeitraum 3. Oktober 2018 bis 15. Jänner 2019 statt, nämlich als lehrstellensuchend. Ab 16. Jänner 2019 war der Sohn C. K. nicht beim AMS gemeldet; eine Meldung erfolgte erst wieder ab 11. Februar 2019.
Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 wurde C. K. aufgefordert, sich binnen einer Woche beim Verein für Sozial- und Gemeinwesenprojekte für das Projekt „Perspektive Lehre“, welches ein Angebot für lehrstellensuchende Jugendliche und junge Erwachsene darstellt und Begleitung im Lehrverhältnis bietet, binnen einer Woche zu bewerben. Die Bewerbung hätte zu einem konkreten Lehrverhältnis geführt. Im Schreiben wurde auf die freien Lehrausbildungsplätze und auf die Folgen im Falle einer Nichtbewerbung, nämlich die vorzunehmende Kürzung der Leistung, hingewiesen. Dieses Schreiben wurde C. K. am 15. Februar 2019 persönlich übergeben. Eine Bewerbung hierfür ist von C. K. nicht erfolgt. Mit Eingabe vom 28. Februar 2019 wurde die Verlängerung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für M. H., C. K. und B. K. beantragt und mit Bescheid vom 24. Mai 2019 befristet bis 31. August 2019 zuerkannt. Für C. K. wurde die zuerkannte Leistung im Grunde des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG um 50 % reduziert. Bei einer Vorsprache am 1. März 2019 wurde die Bf darauf hingewiesen, dass sich der Sohn C. K. zu bewerben habe, ebenso am 6. März 2019. Auf die Folgen einer Nichtbewerbung wurde hingewiesen.

6.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Von der Bf wird nicht bestritten, dass sich der Sohn C. K. nicht beim Projekt „Perspektive Lehre“ beworben hat und ebenso wenig wird bestritten, dass den Sohn C. K. betreffend immer wieder eine Abmeldung beim AMS erfolgte.

7. Rechtliche Beurteilung:

7.1. § 7 Oö. BMSG lautet:

„(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Beitrag der hilfebedürften Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

§ 11 Oö. BMSG lautet:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund der geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen.
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels

zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)“

7.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich die Bf und ihre Familie in einer sozialen Notlage befinden. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Sohn der Bf C. K. keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und wurden diese auch nicht behauptet.

Gegenständlich ist zu klären, ob der Sohn der Bf tatsächlich seine Arbeitskraft nicht entsprechend eingesetzt bzw. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nicht zielstrebig verfolgt hat und gegebenenfalls, ob die Kürzung der Leistung in der vorgenommenen Höhe zu Recht erfolgte.

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt nämlich die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Als Beitrag der hilfebedürftigen Person gilt insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Oö. BMSG.
Nach dieser Bestimmung haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Im Falle von Maßnahmen der Hilfestellung zur Arbeit haben Hilfebedürftige diese Maßnahmen zielstrebig zu verfolgen.

Die belangte Behörde wirft dem Sohn der Bf nun vor, dass er den zumutbaren Einsatz seiner Arbeitskraft verweigert.

Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 des § 11 Oö. BMSG regeln die die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Nach Abs. 4 kann die Leistung maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Sohn der Bf von vornherein nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen.
Aus der Aktenlage geht unbestritten hervor, dass sich C. K. immer wieder beim AMS ohne nachvollziehbare Gründe abgemeldet hat. Auffallend ist, dass diese Abmeldungen immer nach neuerlicher Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfolgte, was den Schluss nahe legt, dass der Sohn der Bf nicht bereit ist, einen entsprechenden Beitrag zur Abwendung oder zumindest Milderung

der sozialen Notlage zu leisten. Gänzlich verweigert hat C. K. die von der belangten Behörde aufgetragene Bewerbung für das Projekt „Perspektive Lehre“ beim Verein für Sozial- und Gemeinwesenprojekte, welche mit einem konkreten Lehrverhältnis verbunden gewesen wäre, obwohl ihm die Folgen der Nichtbewerbung bekannt sein mussten.
Durch die nicht vorgenommen Bewerbung wurde sohin ein konkret für den Sohn der Bf zur Verfügung stehendes Lehrverhältnis, was jedenfalls eine zumutbare Beschäftigung darstellt, nicht angenommen und dadurch der Tatbestand des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG verwirklicht.

Eine ausdrückliche Verweigerung im Sinne des Abs. 5 ist nämlich nicht nur dann anzunehmen, wenn die Verweigerung konkret verbal ausgedrückt wird (was wohl in den seltensten Fällen passiert), sondern kann sich auch im Verhalten, vorliegend im Ignorieren der Aufforderung der Behörde in Kenntnis der Folgen, manifestieren. Davon gehen auch die Materialien zum Oö. BMSG aus.

Dadurch, dass Abs. 5 und nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt, erübrigt sich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen zur stufenweisen Kürzung.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, dass das Verhalten vor Antragstellung am 28. Februar 2019 gesetzt wurde, so ist dem entgegenzuhalten, dass laufend Leistungen bezogen wurden und schon in diesem Zeitraum vom Sohn der Bf kein Verhalten gesetzt wurde, das ein Bemühen die Arbeitskraft entsprechend einzusetzen, erkennen lässt. Zudem lässt die Bestimmung des Abs. 5 auch eine Nichtgewährung der Leistung von vornherein zu, was dafür spricht, dass auch ein Verhalten vor Antragstellung maßgeblich sein kann.
Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde stellt das Unterlassen der Bewerbung eine gravierende Verletzung der Bemühungspflicht dar, hätte doch die Bewerbung in ein Beschäftigungsverhältnis gemündet.

Von der Behörde wurde sohin zu Recht die Kürzung vorgenommen.

Nicht zum Erfolg führt das Beschwerdevorbringen, nach der Norm des Abs. 5 dürfe eine Kürzung nur über 50 % der Leistung erfolgen; dadurch, dass die Kürzung mit 50 % festgesetzt wurde, ist die Bf bzw. der Sohn nicht beschwert.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier